

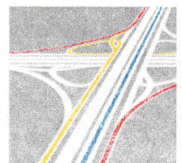


Vereinbarung

zwischen
dem Land Hessen
vertreten durch
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Marburg
nachfolgend
– **Straßenbauverwaltung** –
genannt

und
der Stadt Linden
vertreten durch
den Magistrat
nachfolgend
– **Stadt Linden** –
genannt

und
der Gemeinde Hüttenberg
vertreten durch
den Gemeindevorstand
nachfolgend
– **Gemeinde Hüttenberg** –
genannt



Präambel

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit plant Hessen Mobil (Straßenbauverwaltung), den Radverkehr auf der Landesstraße L 3129 zwischen Linden (Großen-Linden) und Hüttenberg (Hörnsheim) vom Kfz-Verkehr zu entflechten.

Die Trassierung des Radweges erfolgt in der Regel unselbstständig, d. h. straßenbegleitend. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ist es ausnahmsweise möglich, den Radweg abschnittsweise auf vorhandenen öffentlichen und/oder privaten Straßen und Wegen im Eigentum bzw. der Baulast der Stadt Linden und der Gemeinde Hüttenberg so auszubauen, dass sie die für den Radverkehr erforderliche Breite und Befestigung aufweisen (selbstständiger Radwegeabschnitt).

Bei den unselbstständigen und selbstständigen Radwegeabschnitten handelt es sich um rechtlich unterschiedliche Radwegekategorien:

Der unselbstständige Radweg ist Bestandteil der L 3129 entlang derer er geführt wird und unterliegt folglich den gleichen Genehmigungsvoraussetzungen. Die Baulast für unselbstständige Radwege obliegt dem Baulastträger der zugehörigen Bundes-/ Landesstraße. Die Regelungen, die nur für diese Wegeabschnitte gelten, sind im Abschnitt II, Besondere Regelungen für unselbstständige Abschnitte des Radweges, enthalten.

Selbstständige Radwegeabschnitte (sog. Herstellungsradswege) bleiben im Eigentum bzw. der Baulast der Stadt Linden und der Gemeinde Hüttenberg und werden somit nicht Bestandteil der L 3129. Für diese Abschnitte sind die Regelungen des Abschnitt III, Besondere Regelungen für selbstständige Abschnitte des Radweges (Herstellungsradsweg), gültig.

Die Straßenbauverwaltung hat die Absicht, nach erfolgter Planung den Radweg zu realisieren. Die Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahme trifft das Land Hessen im Rahmen der im Haushalt zu beschließenden Mittelverfügbarkeit.

I. Allgemeine Bestimmungen für die Planung des Radweges

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Planung eines Radwegs entlang der L 3129 zwischen Netzknoten 5417 030 und Netzknoten 5417 042 (vgl. den Planungskorridor der beiliegenden Übersichtskarte – Anlage 1).
- (2) Die Vereinbarung regelt die Planung des Radwegs sowie die Kostentragung zwischen den Unterzeichnern.

§ 2 Planung

- (1) Die Planung des Radwegs wird von der Stadt Linden im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde Hüttenberg durchgeführt.
- (2) Die Beauftragung von Ingenieurbüros und die Abwicklung der einzelnen Verträge erfolgt durch die Stadt Linden im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung der Gemeinde Hüttenberg entsprechend der vergaberechtlichen Bestimmungen.

- (3) Die Planungsleistungen umfassen die Vorplanung einschließlich Grundlagenermittlung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung gemäß den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung der Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE), einschließlich aller erforderlichen Gutachten und Fachbeiträge (wie Vermessung, Geotechnik, Abfalltechnik, Hydrogeologie, Bauwerksentwürfe, Artenschutzfachbeitrag, LBP etc.). Der Entwurf ist gemäß der Richtlinie für die Anlagen von Landstraßen (RAL) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) zu erstellen.
- (4) Nach Abschluss jeder Leistungsphase werden die Unterlagen der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Stadt Linden und die Gemeinde Hüttenberg unterzeichnen die Genehmigungsunterlagen als "aufgestellt". Die Straßenbauverwaltung unterzeichnet die Genehmigungsunterlagen als „geprüft“ und „genehmigt“.
- (5) Planungsbestandteile, welche die Anlagen der Straßenbauverwaltung betreffen, stimmt die Stadt Linden mit der Straßenbauverwaltung ab.
- (6) Nach Vorliegen des bestandskräftigen Baurechts bzw. aller notwendigen Genehmigungen und gesichertem Grunderwerb beauftragt die Stadt Linden die Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung.

§ 3 Grunderwerb

- (1) Der Grunderwerb wird vollumfänglich von der Stadt Linden und der Gemeinde Hüttenberg durchgeführt. Dazu gehört die Sicherstellung sämtlicher dauerhaft und vorübergehend benötigter Bedarfsflächen sowie dauerhaft zu belastende Flächen.

Für sämtliche in Anspruch zu nehmende Flächen Dritter holt die Stadt Linden und die Gemeinde Hüttenberg Besitzüberlassungserklärungen ein. Die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten auf Kosten der Straßenbauverwaltung wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Entschädigungen erfolgen nach den entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.

Sollten Nebenabreden beim Grunderwerb erforderlich werden, sind diese von der Stadt Linden und der Gemeinde Hüttenberg der Hessischen Landgesellschaft HLG zur Prüfung vorzulegen, da die Straßenbauverwaltung die HLG mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Grunderwerbs in ihrem Namen beauftragt hat.

- (2) Die Stadt Linden und die Gemeinde Hüttenberg sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die städtischen Flächen für den Bau des Radwegs an der Landstraße inkl. den benötigten Baunebenflächen von der Straßenbauverwaltung und den beauftragten Unternehmen betreten und genutzt werden dürfen. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen der Stadt Linden und der Gemeinde Hüttenberg werden nach Abschluss der Baumaßnahme auf Kosten der Straßenbauverwaltung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

- (3) Nach der Straßenschlussvermessung werden die für den Radweg erforderlichen Flurstücke gem. den Entschädigungsrichtlinien in Höhe des Verkehrswerts vom Straßenbaulastträger erworben. Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung.

Der Verkehrswert wird in einem von der Stadt Linden zum Zeitpunkt der Entwurfsplanung beauftragten Gutachten ermittelt. Das Gutachten ist von einem öffentlich bestellten Sachverständigen oder einem Gutachterausschuss zu erstellen und vor Beginn der Grunderwerbsverhandlungen der HLG zur Prüfung vorzulegen.

Die Flurstücke, die für den Betrieb des Radwegs nicht erforderlich sind, verbleiben im Eigentum der Stadt Linden und der Gemeinde Hüttenberg.

- (4) Die Straßenschlussvermessung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme. Die Straßenbauverwaltung beauftragt in Abstimmung mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) hierzu das örtlich zuständige Amt für Bodenmanagement.

§ 4 Verwaltungs- und Planungskosten

- (1) Für alle der Stadt Linden entstehenden Kosten und Aufwendungen (Verwaltungs- und Planungskosten) erhält die Stadt Linden von der Straßenbauverwaltung einen Pauschalbetrag in Höhe von 17 % der Herstellungskosten (brutto) bezogen auf die von der Straßenbauverwaltung zu finanzierenden Kostenanteile.

Mit der Pauschale sind u. a. auch Kosten abgegolten für:

- Planung nach § 2 Abs. 3 einschließlich Baurechtschaffung,
- Fotodokumentation und Lichtbilder

- (2) Die Erstattung der Verwaltungs- und Planungskosten erfolgt durch die Straßenbauverwaltung auf Aufforderung der Stadt Linden nach Abschluss der einzelnen Planungsstufen.

Die Höhe der Verwaltungs- und Planungskosten für die abgeschlossenen Planungsstufen richtet sich nach den folgenden Anteilen der Pauschale nach Abs. 1:

Grundlagenermittlung:	3 %
Vorplanung:	29 %
Entwurfsplanung:	36 %
Genehmigungsplanung:	11 %
Ausführungsplanung:	21 %

- (3) Zum Abschluss jeder Planungsphase erfolgt die Erstattung der Verwaltungs- und Planungskosten gemäß den zu diesem Zeitpunkt ermittelten Kosten nach AKVS (Kostenschätzung nach Vorplanung; Kostenberechnung nach Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung).
- (4) Sollte das unter § 1 genannte Vorhaben aus Gründen, die die Stadt Linden nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden können, erfolgt die abschließende Kostenerstattung der Verwaltungs- und Planungskosten für bereits abgeschlossene Planungsphasen anhand der aktuellsten zum Zeitpunkt des Projektabbruchs vorliegenden Kostenermittlung; die Kosten der laufenden Planungsphase/n werden

der Stadt Linden anhand der für die jeweilige Planungsphase für die Leistungen Dritter nachgewiesenen Kosten erstattet.

Scheitert das Projekt aus Gründen, die die Stadt Linden zu vertreten hat, werden die Kosten der laufenden Planungsphase/n nicht erstattet.

Scheitert das Projekt aus Gründen, die die Gemeinde Hüttenberg zu vertreten hat, werden die Kosten der laufenden Planungsphase/n nicht erstattet.

II. Besondere Regelungen für unselbstständige Abschnitte des Radweges

§ 5 Baurecht

- (1) Das Baurecht wird entweder über einen Bebauungsplan oder über das "Entfallen von der Planfeststellung und Plangenehmigung" geschaffen. Die Entscheidung über das zweckmäßige Verfahren erfolgt zwischen der Stadt Linden und der Gemeinde Hüttenberg, sowie der Straßenbauverwaltung im Einvernehmen.
- (2) Erfolgt die Baurechtsschaffung über einen Bebauungsplan wird dieser durch die Stadt Linden und die Gemeinde Hüttenberg aufgestellt. Die Stadt Linden und die Gemeinde Hüttenberg holen zudem alle für die bauliche Umsetzung des Radwegs erforderlichen privaten und öffentlichen Zustimmungen und Genehmigungen ein (z. B. Wasserrechtliche Genehmigung, Verkehrsbehördliche Anordnung, Naturschutzrechtliche Genehmigung etc.).
- (3) Erfolgt die Baurechtsschaffung über das "Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung" bereitet die Stadt Linden und die Gemeinde Hüttenberg die Entscheidung vor und reicht den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Straßenbauverwaltung ein. Hierfür erteilt die Straßenbauverwaltung der Stadt Linden und der Gemeinde Hüttenberg die Vollmacht, für die in ihrer Baulast liegenden L 3129 die Entscheidung gemäß § 33 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 74 Abs. 7 HVwVfG – Entfallen von Planfeststellung und von Plangenehmigung – zu beantragen. Die erforderliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen sowie Privatpersonen führt die Stadt Linden und die Gemeinde Hüttenberg durch. Sie holen auch alle für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen im Namen des Landes ein. Die Entscheidung über das "Entfallen" wird von der Straßenbauverwaltung ausgesprochen.

III. Besondere Regelungen für selbstständige Abschnitte des Radweges (Herstellungsradweg)

§ 6 Anwendung der Grundsätze des Bundes und verwaltungsinterner Regelungen

- (1) Für die abschnittsweise Führung des Radwegs auf vorhandenen Wegen sind die Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (2) Sofern vorhandene Wege in die Radverkehrsführung einbezogen werden sollen, muss die im Rahmen der Voruntersuchung anzustellende Variantenbetrachtung anhand wirtschaftlicher und insbesondere ökologischer Belange den Nachweis enthalten, dass die abschnittsweise Führung auf vorhandenen Wegen in der Gesamtschau für diese Abschnitte die beste der verfügbaren Möglichkeiten darstellt.

§ 7 Baurecht

Die Stadt Linden und die Gemeinde Hüttenberg holen alle für die Durchführung der baulichen Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ein.

§ 8 Widmung und Beschilderung

- (1) Die Stadt Linden und die Gemeinde Hüttenberg verpflichten sich, den für den Radverkehr ausgebauten Weg dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Soweit ein Wegeabschnitt bereits gewidmet ist, verpflichten sie sich, die Widmung so zu ändern, dass die Widmung auch den öffentlichen Radverkehr umfasst. Die Straßenbauverwaltung erhält eine Kopie der Widmungsverfügung(en).
- (2) Die Stadt Linden und die Gemeinde Hüttenberg verpflichten sich, durch eine geeignete Beschilderung die selbstständige Führung des Radverkehrs für die Verkehrsteilnehmer so auszuweisen, dass er auch für Ortsunkundige als Alternative zur Benutzung der L 3129 erkennbar ist („wegweisende Beschilderung“). Die Beschilderung ist mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

§ 9 Baulast nach Fertigstellung

Der ausgebaute selbstständige Wegeabschnitt verbleibt vollständig in der Baulast der Stadt Linden und der Gemeinde Hüttenberg.

IV. Baudurchführung, Erhaltung und Unterhaltung

§ 10 Bau

- (1) Für die Baudurchführung ist ggf. eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.
- (2) Die Straßenbauverwaltung trägt die erforderlichen Kosten für den Bau bzw. den Ausbau von Wegen zur Entflechtung des Radverkehrs in dem in § 1 Abs. 1 genannten Korridor. Dies umfasst grundsätzlich neben den Baukosten auch die ggf. mit dem Grunderwerb verbundenen Kosten gem. den Entschädigungsrichtlinien in Höhe des Verkehrswerts bis zur ortsüblichen Höhe und die Kosten für die erstmalige Beschilderung. Die Kosten ergeben sich aus dem in der Planungsphase zu fertigenden Kostenteilungsplan einschließlich Erläuterung.

§ 11 Erhaltung und Unterhaltung

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, dem Straßenbaulastträger den für Erhaltung und Unterhaltung entstehenden Mehraufwand abzulösen. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Stadt Linden und die Gemeinde Hüttenberg, sowie die Straßenbauverwaltung erhalten je ein Exemplar der Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelungen zu ersetzen.

Entwurf

Für die Straßenbauverwaltung:

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dezernat Planung Westhessen

Marburg, den

.....

Harald Mank
Dezernat Planung und Bau Westhessen

Für die Stadt Linden:

Magistrat der
Stadt Linden

Linden, den

.....

Jörg König
Bürgermeister

.....

*Harald Liebermann
I. Stadtrat*

Für die Gemeinde Hüttenberg:

Gemeindevorstand der
Gemeinde Hüttenberg

Hüttenberg, den

.....

Christof Heller
Bürgermeister

.....

Rudi Weber
Erster Beigeordneter

Anlagen
Übersichtskarte